

## **6. Nachtrag zur Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Karben**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 27.01.2006 diesen 6. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Karben vom 11.12.1998

### **Abfallsatzung (AbfS)**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434).

### **§ 4 Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:**

#### **§ 4**

#### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Holsystem**

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
  - a) Papier, Kartonagen
  - b) Kompostierbare Abfälle, das sind u.a. Speise- und Lebensmittelreste, Kaffeefilter, Teebeutel, Nuss-, und Eierschalen, Obst, Knochen, Grasschnitt, Laub, Baum- und Heckenschnitt, Nadelstreu, Schnitt- und Topfblumen, alte Blumentopferde, Unkraut, Samen, Haare, Federn, Holzwolle, Sägemehl (nicht chemisch behandelt), Holzasche, alles in haushaltsüblichen Mengen. Schlachtabfälle (auch Blut) sind keine kompostierbaren Abfälle.
  - c) Sperrige Abfälle (Sperrmüll)
  - d) Sperrige Gartenabfälle (Astschnitt bis 12 cm Ø und max. 1 m Länge, jedoch kein Laub und Rasenschnitt)
  
- (3) Die in Abs.1, Buchst. c genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Stadt bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen. Diese Abfälle sind an den für die Abholung vorgesehenen Abfuhrtagen, die dem Anmeldenden mitgeteilt werden, zur Abholung bereitzustellen.

### **§ 5 Abs. 1 und 5 werden wie folgt geändert:**

#### **§ 5**

#### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Weißglas, Braunglas und Grünglas
- b) Schrott aus privaten Haushalten
- c) Papier und Kartonagen
- d) Bauschutt und Erdaushub aus privaten Haushalten
- e) Sperrige Gegenstände aus privaten Haushalten
- f) Grün- und Astschnitt aus privaten Haushalten
- g) Elektro- und Elektronikgeräte mit 2 Kantenlängen von mehr als 30 cm
- h) Elektrokleingeräte mit 2 Kantenlängen unter 30 cm
- i) Kühl- und Gefriergeräte
- j) PKW- und Motorradreifen mit und ohne Felgen
- k) Unbehandeltes Altholz der Altholzkategorie Klasse A I nach der Altholzverordnung
- l) Flachglas

(5) Abfälle nach Abs. 1, Buchst. d, e, f, j und k können vom Abfallbesitzer am Wertstoffhof Karben gegen Gebühr, die in einer separaten Gebührensatzung geregelt ist, zur ordnungsgemäßen Verwertung abgegeben werden. Abfälle nach Abs. 1, Buchst. a, b, c, g, h, i und l können vom Abfallbesitzer kostenlos am Wertstoffhof Karben angeliefert werden. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

**§ 14 Abs. 2 Buchstabe h) wird gestrichen.**

Dieser 6. Nachtrag zur Abfallsatzung tritt am 24.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die hierin geänderten bisherigen Bestimmungen der Abfallsatzung vom 11.12.1998 und ihrer Nachträge außer Kraft.

Karben, den 27.01.2006

Der Magistrat der Stadt Karben  
Schulz  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsorgan, der „Wetterauer Zeitung“  
- Ausgabe Bad Vilbel/Karben - am 25.02.2006 gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Karben

---